

Nutzungsordnung mit Gebührenordnung für das Theodor-Pörtner-Haus, Im Römerkastell 1, 63538 Großkrotzenburg

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18. September 2020 nachfolgend aufgeführte Nutzungsordnung mit Gebührenordnung für das Theodor-Pörtner-Haus beschlossen.

Allgemeine Mietbedingungen

§ 1 Vereine

Der große Saal im 1. OG des Theodor-Pörtner-Hauses nebst Küche, Vorbereitungsraum und die im Erdgeschoss befindlichen Toiletten werden ortsansässigen Vereinen für die Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen und Übungsabenden zur Verfügung gestellt. Die Anmeldungen sollen jeweils zum 30.10. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr erfolgen. Der Umfang und die Form der Nutzung durch die Ortsvereine werden gesondert in einer Festsetzung zur Nutzungsordnung des Theodor-Pörtner-Hauses geregelt.

Diese Festsetzung kann durch Beschluss des Gemeindevorstandes geändert werden.

§ 2 Familienfeiern, gewerbliche und auswärtige Veranstalter

Die Räume werden darüber hinaus für Veranstaltungen und Familienfeiern zur Verfügung gestellt.

Falls für die unter § 1, 1. Absatz und § 2, 1. Absatz genannten Nutzungsberechtigten kein Bedarf besteht, können die Räumlichkeiten für nicht ortsansässige Privatpersonen oder gewerbliche Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Die Terminliste wird bei der Gemeindeverwaltung geführt.

Für öffentliche Veranstaltungen haben die jeweiligen Veranstalter selbst für eine vorübergehende Gaststättenkonzession zu sorgen.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung des Theodor-Pörtner-Hauses werden zum Ausgleich für Energie-, und Heizkosten folgende Nutzungsgebühren erhoben:

Ortsvereine, Kirchen und Schulen EUR 0,00 pro Monat

Private Veranstalter

1. Familienfeiern Großkrotzenburger Familien
EUR 100,00 pro Tag in den Sommermonaten (01.05.-30.09.)
EUR 150,00 pro Tag in den Wintermonaten (01.10.-30.04.)
2. Familienfeiern auswärtiger Familien
EUR 200,00 pro Tag in den Sommermonaten (01.05.-30.09.)
EUR 250,00 pro Tag in den Wintermonaten (01.10.-30.04.)

Gewerbliche und auswärtige Veranstalter

Alle Veranstaltungsarten

EUR 300,00	pro Tag	in den Sommermonaten (01.05.-30.09.)
EUR 350,00	pro Tag	in den Wintermonaten (01.10.-30.04.)

Nutzungsgebühr für das Mehrweggeschirr Theodor-Pörtner-Haus

EUR 50,00

Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietbeginn und das vereinbarte Mietende einzuhalten. Ein Termin kann vom Mieter telefonisch bis zu 3 Tage vor Mietbeginn kostenlos abgesagt werden. Bei einem zu spät abgesagten Termin (weniger als 3 Tage vorher) sowie bei Nichteinhaltung des Miettermins wird eine Bearbeitungsgebühr (Nutzungsausfall) in Höhe von EUR 50,00 erhoben und von der gezahlten Kautions einbehalten.

§ 4 Kautions

Eine Kautions in Höhe von EUR 300,00 sowie die Nutzungsgebühr sind vom Mieter mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und des evtl. benutzten Geschirrs wird die Kautions zurückgezahlt.

§ 5 Hausöffnung

Die Hausöffnung zur Veranstaltung erfolgt in der Regel durch den Mieter. Erforderliche Schlüssel werden bei der Übergabe der Räumlichkeiten (nach Terminabsprache) von einer beauftragten Person der Gemeinde übergeben.

Für Vereine, die regelmäßige Veranstaltungen oder Übungsabende abhalten, werden die Schlüssel auf Dauer zur Verfügung gestellt.

§ 6 Hausordnung

Der Mieter hat die Hausordnung zu beachten und den Anordnungen der gemeindlichen Beauftragten (z. B. Hausmeister) Folge zu leisten.

Im Innenbereich des Platzes „Im Römerkastell“ gilt generelles Parkverbot. Der Innenbereich des Platzes „Im Römerkastell“ darf nur zu Be- und Entladezwecken befahren werden. Fahrzeuge sind unmittelbar nach der Be- und Entladung aus dem Innenbereich zu entfernen.

§ 7 Hausrecht, Sicherheit

Der Mieter hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

§ 8 Schäden

Die Benutzung des Mietobjektes und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Eigentümers für alle Personen- und Sachschäden, einschließlich Schäden an Gebäuden und Außenanlagen. Der Mieter verpflichtet sich, die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, auch gegenüber Dritten, freizustellen. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.

§ 9 Versicherung

Die Gemeinde kann je nach Art der Veranstaltung vom Mieter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung fordern. Der Mieter hat der Gemeinde auf Verlangen eine Kopie der Versicherungspolice vorzulegen.

§ 10 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände.

§ 11 Lautstärke

Der Mieter hat sicherzustellen, dass Anwohner durch die Veranstaltung in ihrer Ruhe nicht beeinträchtigt werden. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Musik und Gesangsdarbietungen jeglicher Art dürfen während des Tages, gemessen am offenen Fenster der Anwohner, als Immission die Lautstärke 50 db(A) und während der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, 40 db(A) nicht übersteigen. Die Lautstärke gilt ebenso für den übrigen Betriebslärm gleich welcher Art. Die Nachtruhe der Anwohner muss gewährleistet sein.

§ 12 Tiere

Tiere dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde mitgebracht werden.

§ 13 Anbieten von Waren

Das Anbieten von Waren aller Art vor und im Gebäude, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ist nicht zulässig.

§ 14 Rauchverbot, Notausgänge

Der Mieter hat das Rauchverbot im Gebäude zu beachten. Kosten die durch Nichtbeachtung des Rauchverbotes entstehen (automatische Rauchmelderanlage, stiller Alarm, Anrücken der Feuerwehr), gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter hat vor Benutzung des Mietobjektes mit dem Ordnungsamt der Gemeinde abzuklären, ob für die Veranstaltung eine Brandwache erforderlich ist. Die Kosten für die Brandwache übernimmt der Mieter. Die Notausgänge dürfen weder zugestellt noch als reguläre Eingänge benutzt werden.

§ 15 Mehrweggeschirr

Auf den Benutzungszwang des Mehrweggeschirrs wird ausdrücklich hingewiesen. Dieses wird in der Küche aufbewahrt. Das Geschirr ist pfleglich zu behandeln. Die Ausgabe und Rücknahme des Geschirrs, der Gläser und Bestecke sind mit dem Hausmeisterdienst abzusprechen und durch ein Protokoll festzuhalten. Zerbrochenes, fehlendes oder unbrauchbares Geschirr wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 16 Feuerwerk, Poltern

Das Abbrennen von Feuerwerk und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Poltern sind weder im Gebäude noch auf dem gesamten Außenbereich gestattet.

§ 17 Reinigung

Nach Ende der Veranstaltung ist das Mietobjekt zu reinigen. Der Fußboden ist zu kehren und danach feucht aufzuwischen. Die Küche, der Vorbereitungsraum sowie der Schankraum sind gründlich zu reinigen. Die Tische und Stühle sind feucht abzuwischen. Ebenso sind die Sanitärobjekte der Damen- und Herrentoilette im Erdgeschoss gründlich zu reinigen und die Böden feucht zu wischen.

§ 18 Restmüll

Der Restmüll der Veranstaltung ist vom Mieter zu entsorgen. Er ist ebenso für die umweltgerechte Entsorgung von wiederverwertbaren Materialien wie Einwegflaschen und Kartonagen verantwortlich.

§ 19 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind bei dem Beauftragten der Gemeinde oder im Fundbüro abzugeben. Die Gemeinde übernimmt für verlorene Gegenstände des Mieters und seiner Gäste keine Haftung.

§ 20 GEMA

Falls erforderlich, verpflichtet sich der Mieter, die Veranstaltung der GEMA zu melden.

§ 21 Ende der Veranstaltung

Der Mieter ist verpflichtet, nach Veranstaltungsende das Mietobjekt zu verlassen und die eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Eine Übernachtung im Gebäude ist nicht gestattet. Das Mietobjekt ist in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen und nach Terminabsprache an eine von der Gemeinde beauftragte Person zu übergeben, sofern keine anderen Regelungen vereinbart wurden. Bei Verzug des Mieters kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Mieters durchführen lassen bzw. ein angemessenes Entgelt für die Mehrarbeit oder für die Einlagerung der nicht entfernten Gegenstände des Mieters verlangen.

§ 22 Vertragsverletzung

Bei Vertragsverletzung durch den Mieter sind Beauftragte der Gemeinde befugt, die Nutzungsberichtigung sofort zurückzuziehen und eine sofortige Räumung des Mietobjektes zu verlangen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung der Miete und Nebenkosten. Schadensersatzansprüche an die Gemeinde, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind in diesem Falle ausgeschlossen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Theodor-Pörtner-Haus tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für eine Laufzeit von 5 Jahren mit Ablauf 31. Juli 2025. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Juli 2015 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Nutzungsordnung mit Gebührenordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Großkrotzenburg, den 28. September 2020

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg

Thorsten Bauroth
Bürgermeister

Festsetzung
zur
Nutzungsordnung mit Gebührenordnung
für das Theodor-Pörtner-Haus,
Im Römerkastell 1, 63538 Großkrotzenburg

1.
Nutzung der Ortsvereine

Verein	Mihtag	von	bis
Volkschor e. V.	Montag	18:30	Ende
Landfrauen Erzählcafé	Dienstags nach Absprache Mittwochs nach Absprache		
Obst- und Gartenbauverein	Freitags nach Absprache	19:00	Ende
Wanderfreunde Edelweiß	Mittwochs	18:30	Ende
Backhaus Großkrotzenburg e. V.	jeden 1. Dienstag im Monat		
AD(H)S Selbsthilfegruppe im VdK	jeden 1. Donnerstag im Monat	20:00	Ende

Den Vereinen wird gestattet, einen Kühlschrank für Getränke im Keller aufzustellen.

Nach Ende eines Vereinsabends sind die Räume in besenreinem Zustand zu verlassen und sämtliche Gegenstände, wie Leergut und Gläser etc. sind wegzuräumen. Bei stärkerer Verschmutzung ist eine Nassreinigung des Fußbodens zu veranlassen.

Tische und Theke sind grundsätzlich nach jedem Vereinstreffen feucht zu reinigen.

Die Toiletten im EG sind auf Sauberkeit hin zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Das Anbringen von Bildern, Plakaten, Urkunden etc. an den Wänden sowie das Aufstellen von Pokalen u. ä. sind nicht gestattet.

Die Sitzungstermine des Partnerschaftskomitees sind zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind vor Festlegung von Veranstaltungen entsprechende Absprachen zu treffen.